

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird dem betroffenen Beteiligten zugestellt.

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westpfalz
Landentwicklung und ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Morbach
Aktenzeichen: 21036-HA2.3.**

**67655 Kaiserslautern, 17.09.2018
Fischerstraße 12
Telefon: 0631-36740
Telefax: 0631-3674255
Internet: www.dlr.rlp.de**

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Morbach

3. Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 13.04.2004 festgestellte, mit Beschlüssen vom 12.02.2013 und 22.06.2015 geänderte Flurbereinigungsgebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Morbach, Landkreis Kaiserslautern, wie folgt geändert:

Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke ausgeschlossen:

| Gemarkung | Flurstücke Nr. |
|---------------|---------------------------|
| Niederkirchen | 3198/2, „ Harzhütter Weg“ |

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der unter Nr. 1 angegebenen Änderungen festgestellt.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 2) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBl. I Nr. 26 S. 1151), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Gebiet wurde mit Beschluss vom 13.04.2004 abgegrenzt. Bei der weiteren Verfahrensbearbeitung ergaben sich verschiedene Gründe für eine Änderung des Verfahrensgebietes.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Westpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

Die formellen Voraussetzungen für den Änderungsbeschluss sind damit gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Bei dem Grundstück unter I 1.1 der Gemarkung Niederkirchen handelt sich um das Wegegrundstück, „Harzhütter Weg“ der Ortsgemeinde Niederkirchen.

Das Wegeflurstück, Nr. 3198 (teilweise unbefestigt) wurde durch Zuziehungsbeschluss vom 22.06.2015 zum Flurbereinigungsverfahren Morbach zugezogen, der unbefestigte Teil wurde mit Schotter stabilisiert.

Zwischenzeitlich hat die Ortsgemeinde Niederkirchen einen Antrag gestellt auf Wirtschaftswegbau außerhalb vom Flurbereinigungsverfahren.

Das Wegeteilstück wurde auf Antrag vom DLR in zwei Teilstücke gesondert (3198/1 und 3198/2).

Flurstück, Nr. 3198/1 verbleibt im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Morbach und das restliche Teilstück, Flurstück Nr. 3198/2 wird ausgeschlossen.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Ortsgemeinde Niederkirchen.

Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Ortsgemeinde Niederkirchen erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die Dorferneuerung und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei.

Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft und die erwarteten Vorteile für die Dorfentwicklung in Niederkirchen und Morbach ist es erforderlich, dass die mit der Vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.

Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Im Auftrag

Knut Bauer